

Elf neue Zusatz-Weiterbildungen

Weiterbildungsordnung 2020

von Dr. Doris Dorsel M.A. LL.M., Referentin Weiterbildung und Sonderaufgaben der ÄKWL

Seit dem 1. Juli 2020 gilt in Westfalen-Lippe eine neue Weiterbildungsordnung (WO). Auch die übrigen Ärztekammern haben die neue WO bereits in Kraft gesetzt oder planen dies zeitnah. Mit dem Anspruch „Kompetenzen vor Zeiten“ soll gute Weiterbildung in Deutschland noch besser und zukunftsfähiger werden. Hierzu sollen auch elf neu eingeführte Zusatz-Weiterbildungen beitragen, um weitere über die Facharztbezeichnungen hinausgehende Kompetenzen erwerben und nachweisen zu können.

Warum eine neue Weiterbildungsordnung?

Die „alte“ WO galt in Westfalen-Lippe bereits seit 2005. Auch wenn sie wiederholt aktuellen Anforderungen angepasst wurde und zuletzt

in der Fassung von 2018 vorlag, blieb sie in ihrer Struktur doch unverändert. Als normatives Problem angesehen wurde die geforderte Ableistung definierter Mindestzeiten und Leistungszahlen, statt auf den Erwerb ärztlicher Kompetenzen abzustellen. Dieses für die inhaltliche Weiterentwicklung als zentral erachtete Hindernis soll nun mit einer kompetenzbasierten Weiterbildung überwunden werden. Jetzt gilt: Kompetenzen vor Zeiten – die zum Erwerb der geforderten Inhalte zwar weiterhin wesentlich sind, aber nicht mehr als vorrangig betrachtet werden.

Neue Zusatz-Weiterbildungen

Nach neuer WO können in Westfalen-Lippe 58 Zusatz-Weiterbildungen (neben 51 Facharzt- und zehn Schwerpunktkompetenzen) er-

worben werden, von denen elf neu eingeführt wurden:

- Ernährungsmedizin
- Immunologie
- Kardiale Magnetresonanztomographie
- Klinische Akut- und Notfallmedizin
- Krankenhaushygiene
- Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen
- Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner
- Sexualmedizin
- Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH)
- Spezielle Kinder- und Jugendurologie
- Transplantationsmedizin

Weiterführen bisheriger Bezeichnungen

Zuvor erworbene Bezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand der WO sind, dürfen weiter geführt werden; erworbene Qualifikationsnachweise bleiben gültig. Die Zusatz-Weiterbildung Dermatohistologie wurde um die Anforderung molekularer Untersuchungen erweitert und in Dermatopathologie umbenannt.

Was sagt die Weiterbildungsordnung?

„Die Weiterbildung erfolgt in strukturierter Form, um in Gebieten die Qualifikation als Fachärztin oder Facharzt, darauf aufbauend eine Spezialisierung in Schwerpunkten oder in einer Zusatz-Weiterbildung zu erhalten.“ (WO 2020, Präambel). Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung führt zur Anerkennung der angestrebten Bezeichnung.

Zusatz-Weiterbildung

Eine Zusatz-Weiterbildung beinhaltet die Spezialisierung in Weiterbildungsinhalten, die zusätzlich zu den Facharzt- und Schwerpunktweiterbildungsinhalten abzuleisten sind. Zum Erwerb der Zusatzbezeichnung müssen die Mindestanforderungen erfüllt und die erforderlichen fachlichen Kompetenzen in einer Prüfung nachgewiesen werden.

FÜR ZUSATZ-WEITERBILDUNGEN GILT:

- Die Zusatz-Weiterbildung ist zusätzlich zur Facharztweiterbildung abzuleisten.*
- Die Weiterbildung kann sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich erfolgen.*
- Zu den Inhalten kann der Kammervorstand Richtzahlen beschließen (siehe Internetseite der ÄKWL).
- Zusatzbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung „Ärztin/Arzt“ oder einer Facharztbezeichnung geführt werden.
- Zusatzbezeichnungen, die bestimmten Gebieten zugeordnet sind, dürfen nur zusammen mit den zugeordneten Facharztbezeichnungen geführt werden.
- Ist eine Zusatz-Weiterbildung integraler Bestandteil einer Facharzt- oder einer Schwerpunktweiterbildung, so hat der Kammerangehörige, der eine solche Facharzt- oder Schwerpunktbezeichnung führt, das Recht zum Führen dieser Zusatzbezeichnung.
- Gebietsgrenzen fachärztlicher Tätigkeiten werden durch Zusatz-Weiterbildungen nicht erweitert.
- Die Anforderung, dass Weiterbildung unter verantwortlicher Leitung der von der Ärztekammer befugten Ärztinnen und Ärzte in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt wird, gilt auch für die Zusatz-Weiterbildung.*
- Bei Zusatz-Weiterbildungen, für die eine Facharztanerkennung vorgeschrieben ist, kann eine Zulassung zur Prüfung erst nach Erwerb der Anerkennung erfolgen.

* soweit die WO nicht anderes bestimmt (Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen)

Voraussetzung für den Erwerb einer Zusatzbezeichnung ist das Vorliegen einer Facharztanerkennung (Ausnahmen: Ärztliches Qualitätsmanagement, Medizinische Informatik, Tropenmedizin sowie Notfallmedizin, die eine 24-monatige Weiterbildung erfordern). Entfallen ist die sogenannte Versenkbarkeit von Weiterbildungszeiten, die bereits in verwandten Gebieten absolviert und angerechnet werden konnten.

Einige Zusatz-Weiterbildungen erfordern eine Facharztanerkennung in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung, als solche gelten nach neuer WO zusätzlich die Gebiete Arbeitsmedizin, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Radiologie und Transfusionsmedizin.

Einführung einer neuen Bezeichnung

Die Aufnahme einer neuen Bezeichnung in die WO erfordert einen zeitlichen Vorlauf, um Inhalte und Durchführung entwickeln und satzungsrechtlich regeln zu können. Hierbei wesentlich beteiligte Ärztinnen und Ärzte sollen die Prüfungszulassung erhalten können und nach erfolgreich absolvierter Prüfung die neue Qualifikation ebenso ankündigen dürfen wie diejenigen, die nachfolgend die neue Weiterbildung absolviert haben. Auf diese Weise kann nicht nur die WO weiterentwickelt, sondern auch die neue Bezeichnung etabliert werden. Weiterbildungsstätten können generiert und kammerangehörige Ärztinnen und Ärzte als Befugte für die neue Weiterbildung gewonnen werden.

Wann gilt eine Bezeichnung als neu?

Um festzustellen, ob eine Weiterbildung den Anforderungen an eine neue Bezeichnung genügt, muss sie mit Definitionen und Inhalten verglichen werden, die in der WO bereits enthalten sind. Neu ist eine Bezeichnung dann, wenn sie eine erhebliche oder wesentliche Inhaltserweiterung oder andere Strukturierung aufweist, die sie von der Fortschreibung einer bestehenden Weiterbildung unterscheidet. Auch die Entwicklung eines Schwerpunktes aus einem Gebiet kann eine neue Bezeichnung begründen, nicht jedoch eine neue Namensgebung oder Einstufung in einem Gebiet. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Einführung einer neuen Weiterbildung ist das Satzungsrecht der Ärztekammer (hier: 01.07.2020), nicht die Musterweiterbildungsordnung.



Mit der neuen Weiterbildungsordnung sollen in den kommenden Jahren auch neue Bezeichnungen etabliert werden.

©Robert Kneschke – stock.adobe.com

Allgemeine Übergangsbestimmungen

Bei Einführung neuer Bezeichnungen kommen Übergangsbestimmungen zum Tragen, die in § 20 Abs. 7 WO normiert sind. Danach können Kammerangehörige die Zulassung zur Prüfung beantragen, die bei Einführung der neuen Bezeichnung innerhalb der letzten acht Jahre regelmäßig und überwiegend an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen mindestens so lange in dem Bereich tätig waren, wie es der Mindestdauer der neuen Weiterbildung entspricht, und nachweisen können, dass sie dabei umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben. Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Jahren zu stellen.

Diese Antragsteller sollen ihre weitere Tätigkeit nicht zum Erwerb der neu eingeführten Weiterbildung aufgeben oder unterbrechen müssen, auch liegt die Versorgung durch Ärztinnen und Ärzte, die theoretisch und praktisch über den aktuellen medizinischen Kenntnisstand verfügen, im Interesse von Öffentlichkeit und Patienten.

Übergangsbestimmungen beinhalten sogenannte gebundene Entscheidungen. Das heißt: Liegen ihre Voraussetzungen vor und ist der Antragsteller Angehöriger der zuständigen Ärztekammer, wird die Zulassung zur Prüfung ausgesprochen. Für alle anderen Kammeran-

gehörigen gelten die Bestimmungen der neuen WO. Auch im Rahmen von Übergangsbestimmungen kann es individuell sinnvoll sein, auf die neue WO umzustellen und die aktuellere Qualifikation zu erwerben.

Vortätigkeit

Ob bestimmte Vortätigkeiten angerechnet werden können, bestimmt sich nach den letzten acht Jahren vor Einführung der Bezeichnung, da spezielle Kenntnisse und Erfahrungen in einem Teilgebiet nur erwartet werden können, wenn sie im zeitlichen Zusammenhang mit dessen wissenschaftlicher Entwicklung erworben wurden (und ein Umsatz medizinischer Erkenntnisse mit acht Jahren angesetzt wird). Liegt der Erwerb der besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten weiter zurück, kann die Tätigkeit fortgeführt, jedoch weder im Rahmen der Übergangsbestimmungen noch auf eine Weiterbildung angerechnet werden. Sieht die reguläre Weiterbildung eine Kursteilnahme vor, ist diese auch im Rahmen der Übergangsbestimmungen zu erbringen.

Der Nachweis umfassender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten gilt für Antragsteller nach Übergangsbestimmungen und spätere reguläre Anträge gleichermaßen. Es dürfen keine Unterschiede in quantitativer und qualitativer Hinsicht, sondern allein in Art und Weise des Erwerbs bestehen. Die Vortätigkeit

muss den Bereich der regulären Weiterbildung nicht gänzlich abdecken, dem Berufsbild der angestrebten Bezeichnung im Wesentlichen jedoch entsprochen haben; insoweit verfügt die Ärztekammer hier über einen Beurteilungsspielraum.

Tätigkeitsumfang

Mit Ausnahme von Intensivmedizin und Geriatrie ist eine ganztägige Tätigkeit in den Zusatz-Weiterbildungen weiterhin nicht erforderlich, wohl aber im Gebiet. So erfordern die Zusatz-Weiterbildungen

- Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie, Kinder-Gastroenterologie, Kinder-Nephrologie, Kinder-Pneumologie und Kinder-Rheumatologie eine ganztägige Tätigkeit in Kinder- und Jugendmedizin,
- Spezielle orthopädische Chirurgie, Spezielle Unfallchirurgie, Orthopädische Rheumatologie und Kinder-Orthopädie eine ganztägige Tätigkeit in Orthopädie und Unfallchirurgie,
- Spezielle Viszeralchirurgie eine ganztägige Tätigkeit in Viszeralchirurgie.

Alle anderen Zusatz-Weiterbildungen können zum Erwerb der jeweils geforderten Kompetenzen auch berufsbegleitend erworben werden.

Nachweisführung und Antragsfrist

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen hat der Antragsteller den Nachweis zu führen, dass die Voraussetzungen vorliegen. Dabei bleibt es ihm überlassen, wie er dies tut. Erforderliche Unterlagen sind von ihm selbst zu beschaffen und vorzulegen. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass er für die Mindestdauer regelmäßig und überwiegend in der Zusatz-Weiterbildung tätig gewesen ist und dabei umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat (§ 20 Abs. 7 WO).

Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Jahren bei der zuständigen Ärztekammer zu stellen. Die Antragsfrist trägt dem Umstand Rechnung, dass sich mit fortschreitender Zeit immer schwerer feststellen lässt, ob die inhaltlichen Voraussetzungen zum maßgeblichen Zeitpunkt erfüllt waren.

Weiterbildungszeiten in neu eingeführten Zusatz-Weiterbildungen können in den ersten 24 Monaten nach Einführung auch dann angerechnet werden, wenn die Weiterbilder nicht befugt waren (§§ 5–8 WO), die Weiter-

bildung aber der neuen WO entspricht. Anträge sind innerhalb einer Frist von sieben Jahren zu stellen (§ 20 Abs. 8 WO).

Nachfolgend werden exemplarisch neue Zusatz-Weiterbildungen vorgestellt, die ein hohes Interesse erwarten lassen.

Zusatz-Weiterbildung Klinische Akut- und Notfallmedizin

Nach Einführung der neuen Zusatz-Weiterbildung Klinische Akut- und Notfallmedizin (Deutscher Ärztetag 2018) wird diese nun mit der neuen WO in allen Ärztekammern umgesetzt. Nach Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 SGB V vom 19.04.2018 ist die Zentrale Notaufnahme als fachübergreifende Einheit von einer bzw. einem für die Notfallversorgung verantwortlichen Ärztin bzw. Arzt mit der Zusatz-Weiterbildung Klinische Akut- und Notfallmedizin zu leiten, sobald die Qualifikation in diesem Land verfügbar ist (Übergangsfrist fünf Jahre ab Verfügbarkeit). In Westfalen-Lippe kann die neue Zusatz-Weiterbildung seit 01.07.2020 im Rahmen der Übergangsbestimmungen beantragt und erworben werden.

Mindestvoraussetzungen gemäß § 11 WO

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung
- Sechs Monate Intensivmedizin (auch während der Facharztweiterbildung)
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung in allgemeiner und spezieller Notfallbehandlung (auch Voraussetzung für den Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin/ Fachkunde Rettung)
- 24 Monate Klinische Akut- und Notfallmedizin in einer interdisziplinären Notfalleinrichtung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten.

Bis Ärztinnen und Ärzte die neue Zusatz-Weiterbildung nach den Regelbestimmungen der WO erworben haben, werden noch mindestens zwei Jahre vergehen. In Erwartung des durch den G-BA-Beschluss zur Notfallversorgung ausgelösten hohen Interesses müssen Übergangsbestimmungen zum Tragen kommen, um denjenigen den Zugang zur Prüfung zu ermöglichen, die inhaltlich die Qualifikationsanforderungen der Zusatz-Weiterbildung mutmaßlich bereits jetzt erfüllen.

Im Hinblick auf § 20 Abs. 7 WO erhalten auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstands der Ärztekammer Westfalen-Lippe für eine Übergangszeit von drei Jahren einen direkten Zugang zur Prüfung

- Leiter und stellvertretende Leiter von Notaufnahmen mit fünfjähriger Berufserfahrung in den Bereichen Notaufnahme, Intensivstation oder Tätigkeit als Notarzt/Leitender Notarzt (Kurs in klinischer Akut- und Notfallmedizin zum Nachweis der Kernkompetenz „Koordination der weiterführenden fachspezifischen Behandlung in interdisziplinärer Zusammenarbeit“ nicht erforderlich)
- Ärztinnen und Ärzte mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung (nicht zwingend am Stück) innerhalb der letzten acht Jahre in den Bereichen Notaufnahme, Intensivstation oder Tätigkeit als Notarzt/Leitender Notarzt, die zusätzlich einen von einer Ärztekammer zertifizierten Kurs (80 Unterrichtseinheiten) in klinischer Akut- und Notfallmedizin absolviert haben (zum Nachweis der Kernkompetenz „Koordination der weiterführenden fachspezifischen Behandlung in interdisziplinärer Zusammenarbeit“)

Kompetenzen und Weiterbildungsabschnitte (Intensivmedizin, Notaufnahme) aus Facharzt- und Zusatz-Weiterbildungen können angerechnet werden. Im Rahmen der Übergangsbestimmungen ist der Erwerb der erforderlichen Einzelkompetenzen gemäß WO tabellarisch (Logbuch) aufzuführen und durch Zeugnisse zu belegen, ausnahmsweise kann auch eine Eigenerklärung vorgelegt und vom Prüfungsausschuss auf ihre Plausibilität geprüft und anerkannt werden.

Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene

Die neue Zusatz-Weiterbildung umfasst die Prävention, Erfassung und Bewertung nosokomialer Infektionen und multiresistenter Erreger sowie die Durchführung und Koordination insbesondere von patientenbezogenen Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle in medizinischen Einrichtungen. Die Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene hat die „Strukturierte curriculare Fortbildung Krankenhaushygiene“ der Bundesärztekammer von 2011 abgelöst. Absolventen dieser Fortbildung erfüllen die Anforderungen an die Kurs-Weiterbildung für den Erwerb der neuen Zusatz-Weiterbildung.

Weiterbildung nach alter oder neuer WO – Informationen und Hinweise

Grundsätzlich ist unbedingt anzuraten, sich vor Beginn einer Weiterbildung und auch im weiteren Verlauf mit den Regelungen und Inhalten der Weiterbildungsordnung sowie den zugehörigen Richtlinien vertraut zu machen. Nur so kann die Weiterbildung selbstverantwortlich in die eigene Hand genommen und ein planvoller Verlauf nach persönlichen Wünschen und Bedürfnissen gestaltet werden. Hierzu stehen die jeweilige WO mitsamt Richtlinien sowie weitere Rechtsgrundlagen auf den Seiten des Ressorts Aus- und Weiterbildung auf der Homepage der ÄKWL zur Verfügung (<https://www.aekwl.de/fuer-aerzte/weiterbildung/>).



Ausführliche Informationen zu sämtlichen Zusatzbezeichnungen sind ebenfalls auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe hinterlegt: Weiterbildung von A bis Z (<https://www.aekwl.de/fuer-aerzte/weiterbildung/weiterbildung-von-a-bis-z/#c15146>)



Für weitergehende Fragen zur neuen Weiterbildungsordnung, die sich aus den oben genannten Informationen nicht beantworten lassen, hat das Ressort Aus- und Weiterbildung der ÄKWL eine eigene E-Mail-Adresse eingerichtet: WO_2020@aekwl.de. Aufgrund des hohen Anfragenaufkommens kann sich die Beantwortung derzeit verzögern.

Mindestanforderungen gemäß § 11 WO

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung
- 200-stündige Kurs-Weiterbildung gem. § 4 Abs. 8 WO in Krankenhaushygiene (40 Stunden Grundkurs und anschließend 160 Stunden Aufbaukurs), die durch zwölf Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden kann

Bereits jetzt besteht ein Mangel an Krankenhaushygienikern (KRINKO-Empfehlung 2016, Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention, § 23 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz). Während Kliniken der Maximalversorgung und Universitätskliniken die krankenhaushygienische Versorgung durch

Fachärzte für Hygiene und Umweltmedizin oder für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie sicherstellen müssen, können sonstige Kliniken bzw. bettenführende Einrichtungen die Anforderungen an einen Krankenhaushygieniker durch andere klinische Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene abdecken. Dass der Bedarf an Hygienikern und Infektiologen auch künftig zunehmen wird, hat nicht zuletzt die Entwicklung der Corona-Pandemie in den letzten Monaten gezeigt.

Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin

Bisher gab es zwar eine europäische, aber keine standardisierte Zusatzqualifikation für die

Transplantationsmedizin in Deutschland. Die Einführung als Zusatz-Weiterbildung in die WO ist ein wesentlicher Schritt zur Qualitätsverbesserung, die sich positiv sowohl auf die speziellen Anforderungen in der Transplantationsmedizin als auch auf berufliche und wissenschaftliche Perspektiven auswirken soll. Vermittelt werden medizinische, rechtliche und ethische Anforderungen an Organspende und -transplantation wie Indikationsstellung, Vorbereitung, Durchführung und/oder Nachsorge bei Organtransplantationen, Lebend-Organ Spenden, Erkennung und Behandlung von Komplikationen nach Organspende, das Wartelistenmanagement und umfassende immunologische Kenntnisse einschließlich der Anwendung und Überwachung der medikamentösen Immunsuppression nach Organtransplantation und supportiver Maßnahmen. Der Zusatzbezeichnung kann der adjektivische Zusatz der jeweiligen Facharztbezeichnung zugefügt werden.

Mindestanforderungen gemäß § 11 WO

- Facharztanerkennung für Anästhesiologie, Allgemeinchirurgie, Gefäßchirurgie, Herzchirurgie, Thoraxchirurgie, Viszeralchirurgie, Innere Medizin und Gastroenterologie, Innere Medizin und Kardiologie, Innere Medizin und Nephrologie, Innere Medizin und Pneumologie, Kinder- und Jugendmedizin oder Urologie
- 24 Monate Transplantationsmedizin in einem Transplantationszentrum unter Befugnis an Weiterbildungsstätten



Gut informiert in die Weiterbildung: Die Ärztekammer Westfalen-Lippe hält auf ihrer Homepage www.aekwl.de alles Wissenswerte zu den bekannten und auch den neuen Zusatzweiterbildungsgängen bereit. Foto: Guschenkova – shutterstock.com